

itm



Telekommunikations- und Medienrecht

Leonardo-Campus 9 48149 Münster www.itm.uni-muenster.de

wissen.leben

Inhaltsverzeichnis

I.	Ein	führung	3
	1.	Worum geht es im Informations-, Telekommunikations- und	
		Medienrecht?	3
	2.	Warum sollte ich den Schwerpunktbereich wählen?	3
II.	Stu	dienverlaufsplandienverlaufsplan	4
III.	Vor	lesungen	6
	1.	Informationsrecht (Pflichtveranstaltung, WS)	6
	2.	Rundfunk- und Presserecht (Pflichtveranstaltung, WS)	6
	3.	Urheberrecht (Pflichtveranstaltung, SS)	6
	4.	Datenschutzrecht (Pflichtveranstaltung, WS, SS)	6
	5.	Telekommunikationsrecht (Wahlpflichtveranstaltung, SS)	6
	6.	$Internationales\ Medienwirts chaftsrecht\ (Wahlpflichtveranstaltung,$	
		WS)	
	7.	Gewerblicher Rechtsschutz (Wahlpflichtveranstaltung, WS)	7
	8.	Regulierungsrecht (Wahlpflichtveranstaltung, WS)	
	9.	Informationsfreiheitsrecht (Wahlpflichtveranstaltung, n.n.)	8
	10.	Grundlagen des Werberechts in neuen Medien	
		(Wahlpflichtveranstaltung, WS)	8
IV.	Ser	ninare	8
IV. V.		ninare zenten	
			9
	Doz	zenten	9 9
	Do z	zentenProf. Dr. Thomas Hoeren	9 9 10
٧.	Doz 1. 2. 3.	zentenProf. Dr. Thomas HoerenProf. Dr. Bernd Holznagel, LL.M	9 10
٧.	Doz 1. 2. 3.	Prof. Dr. Thomas Hoeren	9 10 10 14
V.	Doz 1. 2. 3. Zus	Prof. Dr. Thomas Hoeren	9 10 10 14 14
V.	1. 2. 3. Zus 1.	Prof. Dr. Thomas Hoeren	9 10 10 14 14
v. vi.	Doz 1. 2. 3. Zus 1. 2. 3.	Prof. Dr. Thomas Hoeren Prof. Dr. Bernd Holznagel, LL.M. Lehrbeauftragte Satzausbildungen am ITM Zusatzausbildung Informationsrecht Zusatzausbildung Gewerblicher Rechtsschutz	9 10 10 14 14 14
v. vi.	1. 2. 3. Zus 1. 2. 3. ERA	Prof. Dr. Thomas Hoeren	9 10 10 14 14 15 16
v. vi.	1. 2. 3. Zus 1. 2. 3. ERA	Prof. Dr. Thomas Hoeren Prof. Dr. Bernd Holznagel, LL.M. Lehrbeauftragte Satzausbildungen am ITM Zusatzausbildung Informationsrecht. Zusatzausbildung Gewerblicher Rechtsschutz Zusatzausbildung Journalismus und Recht	9 10 10 14 14 15 16
v. vi.	1. 2. 3. Zus 1. 2. 3. ERA	Prof. Dr. Thomas Hoeren Prof. Dr. Bernd Holznagel, LL.M. Lehrbeauftragte Satzausbildungen am ITM Zusatzausbildung Informationsrecht Zusatzausbildung Gewerblicher Rechtsschutz Zusatzausbildung Journalismus und Recht ASMUS-Programm Greuungsangebote	9 10 10 14 14 15 16 16
v. vi.	1. 2. 3. 2. 3. 2. 3. ERA .Bet	Prof. Dr. Thomas Hoeren Prof. Dr. Bernd Holznagel, LL.M. Lehrbeauftragte Satzausbildungen am ITM Zusatzausbildung Informationsrecht Zusatzausbildung Gewerblicher Rechtsschutz Zusatzausbildung Journalismus und Recht ASMUS-Programm Ereuungsangebote Institutsgebäude	9 10 10 14 14 15 16 17 17
v. vi.	1. 2. 3. Zus 1. 2. 3. ERA.Bet 1. 2.	Prof. Dr. Thomas Hoeren Prof. Dr. Bernd Holznagel, LL.M. Lehrbeauftragte Satzausbildungen am ITM Zusatzausbildung Informationsrecht Zusatzausbildung Gewerblicher Rechtsschutz Zusatzausbildung Journalismus und Recht ASMUS-Programm Treuungsangebote Institutsgebäude Bibliothek	9 10 14 14 15 16 17 17
v. vi.	1. 2. 3. Zus 1. 2. 3. ER/ . Bet 1. 2. 3.	Prof. Dr. Thomas Hoeren Prof. Dr. Bernd Holznagel, LL.M. Lehrbeauftragte Satzausbildungen am ITM Zusatzausbildung Informationsrecht. Zusatzausbildung Gewerblicher Rechtsschutz Zusatzausbildung Journalismus und Recht ASMUS-Programm Treuungsangebote Institutsgebäude. Bibliothek Skriptum Internetrecht	9 10 14 14 15 16 17 17 17
v. vi.	1. 2. 3. Zus 1. 2. 3. ERA 1. 2. 3. 4.	Prof. Dr. Thomas Hoeren Prof. Dr. Bernd Holznagel, LL.M. Lehrbeauftragte Satzausbildungen am ITM Zusatzausbildung Informationsrecht Zusatzausbildung Gewerblicher Rechtsschutz Zusatzausbildung Journalismus und Recht ASMUS-Programm Freuungsangebote Institutsgebäude Bibliothek Skriptum Internetrecht Mailingliste	9 10 14 14 15 16 17 17 18 18

IX.	Fallbeispiele		19
		Urheberrecht	
	2.	Softwarerecht	20
	3.	Medienprivatrecht	21
		E-Commerce-Recht	
	5.	Internetrecht	23
	6.	Telekommunikationsrecht	24
	7.	Rundfunk- und Presserecht	25
	8.	Internationales Medienwirtschaftsrecht	26
	9.	Datenschutzrecht	26
X.	FAC	Q	28

I. Einführung

1. Worum geht es im Informations-, Telekommunikations- und Medienrecht?

Darf ich Lieder von YouTube herunterladen? Brauchen Blogbetreiber ein Impressum? Warum muss ein "Rundfunkbeitrag" gezahlt werden? Was passiert mit meinen persönlichen Daten im Internet? Wer ist die GEMA und was hat es mit den aktuellen Diskussionen im Urheberrecht auf sich?

Im Schwerpunktbereich ITM werden Antworten zu diesen Fragen geliefert. Mittelpunkt des Informations-, Telekommunikations- und Medienrechts sind jedoch nicht nur diese bekannten Fragen. Im Gegenteil: Der technologische Fortschritt stellt Gesetzgeber und -anwender gleichermaßen fortwährend vor neue Probleme, deren Lösungen zu erarbeiten eine nirgendwo anders zu findende Dynamik, Aktualität und Kreativität erfordert. Zu diesem Zweck werden sowohl die zivil- als auch die öffentlich-rechtlichen Aspekte der modernen Kommunikations- und Informationsgesellschaft behandelt.

Konsequenterweise setzt sich der Schwerpunkt ITM als typische Querschnittsmaterie aus verschiedensten Rechtsbereichen zusammen. Vertieft werden urheber-, rundfunk- und presserechtliche sowie datenschutzrechtliche Themen, aber auch internet- und computerspezifische Fragestellungen rund um Domains, Online-Marketing, Haftung, IT-Vertragsrecht und Software behandelt. Darüber hinaus spielen Werbe- und Telekommunikationsrecht sowie der Gewerbliche Rechtsschutz mit Marken- und Patentrecht eine wichtige Rolle für das Verständnis der Wirtschaft im technologischen Zeitalter.

2. Warum sollte ich den Schwerpunktbereich wählen?

Im ITM-Bereich finden sich zahlreiche und vielfältige Jobmöglichkeiten mit sehr guten Verdienstchancen. Die Bandbreite reicht von Anwaltstätigkeiten im Medienbereich über Verwaltungsstellen bei den Regulierungsbehörden und den Medienanstalten bis hin zum Justitiariat in Medienunternehmen, Theatern, IT-Unternehmen oder der Internet-Industrie. Auswertungen zeigen, dass fast jede vierte Stellenausschreibung in der NJW auf diesen Bereich entfällt. Der Schwerpunktbereich ITM bietet schon während des Studiums exzellente Entfaltungsmöglichkeiten, vor allem für diejenigen, die sich für das Recht der Kreativen und Erfinder interessieren.

Zu bedenken ist auch, dass der Schwerpunktbereich ITM in dieser Form nur in Münster studiert werden kann. Andere Universitäten bieten zwar einzelne Aspekte des hiesigen Schwerpunktes an, nicht jedoch die in Münster vorhandene Angebotspalette. Zudem ist dieses Rechtsgebiet seit 1998 in Münster fest etabliert.

II. Studienverlaufsplan

Um die Schwerpunktbereichsprüfung zu bestehen, sind Semesterabschlussklausuren zu vier Pflichtveranstaltungen, zwei Wahlpflichtveranstaltungen und einer Grundlagenveranstaltung sowie eine wissenschaftliche Arbeit im Rahmen eines Seminars zu absolvieren. Die Pflichtveranstaltungen Informationsrecht, Urheberrecht, Datenschutzrecht sowie Rundfunk- und Presserecht bilden den Kern des Schwerpunktbereichs. In den Wahlpflichtveranstaltungen – wie z.B. Telekommunikations- oder Informationsfreiheitsrecht, aber auch Gewerblicher Rechtsschutz und Kartellrecht – können einzelne Aspekte vertieft behandelt werden. Im zweiten Schwerpunktsemester werden zahlreiche Seminare angeboten, aus denen dann ein Thema zur Bearbeitung gewählt wird. Der Schwerpunktbereich ist auf zwei Semester ausgelegt und kann sowohl im Winter- als auch im Sommersemester begonnen werden.

Schwerpunktbereich Informations-, Telekommunikations- und Medienrecht				
4 Pflichtveranstaltungen (insges. 8 SWS)	 Informationsrecht (WS) Urheberrecht (SS) Rundfunk- und Presserecht (WS) Datenschutzrecht (WS, SS) 			
2 Wahlpflichtveranstaltungen (insges. 6 SWS)	 Telekommunikationsrecht (SS) Wettbewerbsrecht (SS) Kartellrecht (WS) Gewerblicher Rechtsschutz (WS) Internationales Medienwirtschaftsrecht (WS) Regulierungsrecht (WS) Informationsfreiheitsrecht (n.n.) Grundlagen der Werbung in neuen Medien (WS) 			
Wahlpflichtergänzungsfä- cher	Eine der Wahlpflichtveranstaltungen kann durch eine der folgenden Veranstaltungen ersetzt werden: - Europäisches Privatrecht (WS) - Internationales Privatrecht II (SS) - Europäisches Vertragsrecht und UN-Kaufrecht (WS) - Internat. öffentliches Wirtschaftsrecht (Außenwirtschaftsrecht, Recht der WTO) (SS)			

	- Rechtsgestaltung (WS)	
	 Vertragsgestaltung im Wirtschaftsrecht (SS) 	
1 Grundlagenveranstaltung	z.B.	
(2 SWS)	- Rechtsethische Grundlagen	
	des Steuerrechts	
	- Privatrechtsgeschichte	
	- Rechtssoziologie für	
	Schwerpunktstudierende	
1 Seminar	Seminar aus dem Angebot des Schwerpunktbereichs	

Beispiel:

Beginn im Wintersemester	Beginn im Sommersemester	
5. Semester (WS)	5. Semester (SS)	
- Rundfunk- und Presserecht (Pflicht)	- Urheberrecht (Pflicht)	
- Informationsrecht (Pflicht)	- Datenschutzrecht (Pflicht)	
- Gewerblicher Rechtsschutz (Wahlpflicht)	- Wettbewerbsrecht (Wahlpflicht)	
- Grundlagenveranstaltung	- Grundlagenveranstaltung	
6. Semester (SS)	6. Semester (WS)	
- Urheberrecht (Pflicht)	- Informationsrecht (Pflicht)	
- Datenschutzrecht (Pflicht)	- Rundfunk- und Presserecht (Pflicht)	
- Wettbewerbsrecht (Wahlpflicht)	- Gewerblicher Rechtsschutz (Wahl-	
- Seminar	pflicht)	
	- Seminar	
Alle Angaben gelten vorbehaltlich etwaiger Änderungen im Studienplan der Fakultät		

III. Vorlesungen

1. Informationsrecht (Pflichtveranstaltung, WS)

In der Vorlesung Informationsrecht, die von Prof. Hoeren betreut wird, stehen Fragen des Rechtsschutzes von Informationen und des elektronischen Handels (E-Commerce), Probleme des Softwarevertragsrechts sowie die Haftung von Internetdiensten und Big Data im Vordergrund.

2. Rundfunk- und Presserecht (Pflichtveranstaltung, WS)

Die Vorlesung Rundfunk- und Presserecht von Prof. Holznagel befasst sich z.B. mit der dualen Rundfunkordnung, den Informationsansprüchen der Presse, der Konzentrationskontrolle und der Medienaufsicht sowie Werbebeschränkungen. Dabei werden Fragestellungen besprochen wie:

- Wann ist eine Äußerung von der Meinungsfreiheit umfasst?
- Welche Pflichten treffen die Presse?
- Wie werden die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten finanziert?

3. Urheberrecht (Pflichtveranstaltung, SS)

Die Vorlesung Urheberrecht wird von Prof. Hoeren gehalten. Sie dient einer intensiven Auseinandersetzung mit urheberrechtlichen Fragestellungen, die sich aus den besonderen Anforderungen der Informationsgesellschaft ergeben, z.B. Schutz von Inhalten im Internet und Schutz von Multimediawerken.

4. Datenschutzrecht (Pflichtveranstaltung, WS, SS)

In der Vorlesung Datenschutzrecht werden Grundsätze des Datenschutzes im deutschen und europäischen Recht sowie im Völkerrecht behandelt. Außerdem werden internetspezifische Probleme des Datenschutzes besprochen und ein Überblick über den Datenschutz in der Praxis – zum Beispiel durch Aufsichtsbehörden – gegeben.

5. Telekommunikationsrecht (Wahlpflichtveranstaltung, SS)

Prof. Holznagel behandelt in der Vorlesung TK-Recht u.a. Fragen der Telekommunikationsregulierung, der Marktaufsicht, der Lizenzvergabe, der Entgeltregulierung und des Netzzugangs. An der Schnittstelle Recht-Wirtschaft-Technik werden u.a. die folgenden Fragen geklärt:

- Wann muss die Telekom anderen Wettbewerbern ihre Netze zur Verfügung stellen?
- Was bedeutet Netzneutralität?

Welche Funktion hat die Bundesnetzagentur?

Die Hörerinnen und Hörer werden nicht nur vertiefte juristische Kenntnisse in diesem Bereich erwerben, sondern auch einen Einblick in grundlegende wirtschaftliche und technische Funktionsweisen erhalten.

6. Internationales Medienwirtschaftsrecht (Wahlpflichtveranstaltung, WS)

In der Vorlesung Internationales Medienwirtschaftsrecht, die von Prof. Holznagel und Dr. Andreas Grünwald betreut wird, werden Fragen des Medienrechts im Kontext des Europarechts beleuchtet. Dabei wird insbesondere auf die Bedeutung der Grundfreiheiten für das Medienrecht, auf die Medien im europäischen Primär- und Sekundärrecht und auf das medienrechtliche Wettbewerbsrecht der EU eingegangen (Medienkonzentrationsrecht, Medienkartellrecht und Beihilfenrecht). In Form von Fallbesprechungen wird u.a. den folgenden Fragen nachgegangen:

- Inwieweit bestimmen Richtlinien der EU die Zulässigkeit von Product Placement und die Dauer von Werbung im deutschen Fernsehen?
- Ist der Rundfunkbeitrag eine Beihilfe?
- Steht die EMRK einer Verpflichtung der Presse entgegen, Betroffene vorab über die Veröffentlichung kompromittierender Details zu informieren?

7. Gewerblicher Rechtsschutz (Wahlpflichtveranstaltung, WS)

Die Vorlesung Gewerblicher Rechtsschutz wird von Prof. Bühling gehalten. Die Veranstaltung gibt zunächst einen Überblick über den Gewerblichen Rechtsschutz. Anschließend findet eine vertiefende Darstellung des Marken- und Patentrechts statt. Weiterhin werden das Geschmacksmuster- und Gebrauchsmusterrecht behandelt.

8. Regulierungsrecht (Wahlpflichtveranstaltung, WS)

Die Vorlesung Regulierungsrecht wird von Herrn Franke und Dr. Schütte gehalten (beide bei der Bundesnetzagentur tätig). Regulierungsrecht ist spezielles Verwaltungsrecht mit kartellrechtlichen Aspekten und lässt sich grob über die Tätigkeitsbereiche der Bundesnetzagentur von anderen Rechtsgebieten abgrenzen. Es betrifft das Energiewirtschaftsrecht, das Telekommunikationsrecht, das Postrecht und das Eisenbahnrecht. Herausgearbeitet werden insbesondere die Gemeinsamkeiten und Unterschiede zwischen den Teilbereichen. Betroffen von regulierungsrechtlichen Normen sind in erster Linie Monopolunternehmen bzw. ehemalige Monopolunternehmen (Telekom, Deutsche Post

und Deutsche Bahn). Regulierungsrecht wird auch als Privatisierungsfolgenrecht bezeichnet.

9. Informationsfreiheitsrecht (Wahlpflichtveranstaltung, n.n.)

Der Schutz von Daten findet Grenzen, wenn ein Rechtsanspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen besteht. Die Hintergründe des Rechts der Informationsfreiheit werden daher in der Vorlesung im europarechtlichen, verfassungsrechtlichen und einfachgesetzlichen Kontext betrachtet. Dabei soll ein besonderes Augenmerk auf das Informationsfreiheitsgesetz und seine Auswirkungen auf die Transparenz von Behörden gelegt werden.

Grundlagen des Werberechts in neuen Medien (Wahlpflichtveranstaltung, WS)

Die Vorlesung Werberecht in neuen Medien befasst sich mit den Grundlagen des UWG (Gesetz gegen unlauteren Wettbewerb) und werberechtlicher Nebengesetze. Dabei werden insbesondere werberechtliche Fragen in den Bereichen Online-Marketing (Links, Metatags, Google Adwords, E-Mail-Werbung), Social Media Marketing (Likes, Bewertungen, Influencer) sowie des Vertriebs im E-Commerce behandelt.

IV. Seminare

Die Schwerpunktbereichsprüfung umfasst auch das Verfassen einer Seminararbeit. Zum Ende des ersten Schwerpunktbereichssemesters ist die Anmeldung für ein Seminar über WiLMa II möglich. Die Fristen werden rechtzeitig vom Prüfungsamt bekannt gegeben. Kurz darauf findet eine Vorbesprechung statt, in der die einzelnen Themen erläutert und vergeben sowie organisatorische und formale Fragen geklärt werden. Nach der Auswahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer kann mit der Arbeit begonnen werden. Diese hat in der Regel einen Umfang von 30 bis 35 Seiten und wird in der vorlesungsfreien Zeit angefertigt.

Das Seminar findet grundsätzlich als Blockveranstaltung statt. Die genauen Termine werden rechtzeitig bekannt gegeben. Während des Seminars müssen die Teilnehmerinnen und Teilnehmer ihre Arbeiten in einem jeweils ca. 15-minütigen Vortrag vorstellen. Die Präsentation fließt mit in die Benotung ein.

Alle Professoren des ITM (Prof. Hoeren, Prof. Holznagel) bieten jedes Semester jeweils mindestens ein Seminar an. In den Pfingstferien findet zudem immer

ein Seminar zum Medienprivatrecht statt, welches Prof. Hoeren zusammen mit Herrn Schäfer leitet.

Das Seminar im Gewerblichen Rechtsschutz ist Teil der gleichnamigen Zusatzausbildung (siehe S. 14) und nicht für den Schwerpunkt anrechenbar.

V. Dozenten

1. Prof. Dr. Thomas Hoeren



Prof. Dr. Thomas Hoeren wurde 1961 geboren. Von 1980 bis 1987 studierte er Theologie und Rechtswissenschaften in Münster, Tübingen und London. 1986 erwarb er den Grad eines kirchlichen Lizentiaten der Theologie. Das erste Staatsexamen absolvierte er 1987, das zweite Staatsexamen folgte 1991. 1989 wurde er mit dem Thema "Softwareüberlassung als Sachkauf" an der Universität Münster promoviert. Die Habilitation 1994 in Münster hatte das Thema

"Selbstregulierung im Banken- und Versicherungsrecht".

Von 1995 bis 1997 war er Inhaber einer Professur für Bürgerliches Recht und internationales Wirtschaftsrecht an der Juristischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität in Düsseldorf. Seit April 1997 ist er Universitätsprofessor an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster. Er ist Dozent an der Kunstakademie Münster mit dem Schwerpunkt Urheberrecht und Recht des Kunsthandels und Lehrbeauftragter für Informations- und IT-Recht an den Universitäten Zürich und Wien.

Prof. Hoeren ist Mitherausgeber zahlreicher Fachzeitschriften, Mitglied des Wissenschaftlichen Beirats der DENIC eG und Kuratoriumsmitglied des Schweizerischen Forums für Immaterialgüterrecht. Seit 2000 ist er zudem "WIPO Domain Name Panelist" und seit 2008 Schiedsrichter für die Vergabe von .eu-Domains. Ferner ist er Mitglied des Fachausschusses für Urheber- und Verlagsrecht der Deutschen Vereinigung für gewerblichen Rechtsschutz und Urheberrecht. 2005 wurde er mit dem Alcatel-SEL-Forschungspreis "Technische Kommunikation" geehrt. Seit 2006 ist Prof. Hoeren Vertrauensdozent der Studienstiftung des Deutschen Volkes sowie seit 2013 Mitglied des dortigen Promotionsausschusses. Von 2012 bis 2014 war er Dekan der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Münster. Seit 2016 ist Prof. Hoeren zudem Mitglied der Europäischen Akademie der Wissenschaften und Künste. Im

Jahre 2018 wurde er mit dem Preis für deutsch-niederländische Wissenschaftskooperation geehrt und erhielt die Daidalos-Silbermünze der Studienstiftung des deutschen Volkes.

2. Prof. Dr. Bernd Holznagel, LL.M.

Prof. Dr. Bernd Holznagel wurde 1957 geboren. Von 1976 bis 1984 studierte er Rechtswissenschaften und Soziologie an der Freien Universität Berlin. Anschließend besuchte er bis 1985 das Master of Laws Program an der McGill University Law School, Montreal (Kanada). 1990 folgte die Promotion zum Thema "Konfliktlösung durch Verhandlungen. Aushandlungsprozesse als Mit-



tel der Konfliktbewältigung bei der Ansiedlung von Entsorgungsanlagen für besonders überwachungsbedürftige Abfälle in den Vereinigten Staaten und der Bundesrepublik Deutschland". Das Referendariat absolvierte er von 1988 bis 1991. Danach war er bis 1995 Hochschulassistent am Fachbereich Rechtswissenschaft II der Universität Hamburg. Seine Habilitation 1996 in Hamburg hatte das Thema: "Rundfunkrecht in Europa. Auf dem Weg zu einem Gemeinrecht eu-

ropäischer Rundfunkordnungen" und wurde mit dem Sonderpreis der European Group of Public Law ausgezeichnet.

1997 wurde er zum ordentlichen Professor für Staats- und Verwaltungsrecht an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster ernannt. Seit 1997 ist er Direktor der öffentlich-rechtlichen Abteilung des Instituts für Informations-, Telekommunikations- und Medienrecht. Prof. Holznagel ist im In- und Ausland beratend tätig. So war er u.a. an der Ausarbeitung des Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetzes in Bosnien-Herzegowina beteiligt. 2002 wurde er in den Vorstand des Kompetenznetzwerks "Stammzellforschung NRW" berufen. Er ist u.a. Mitglied im wissenschaftlichen Beirat der Bundesnetzagentur (BNetzA), des Studienkreises für Presserecht und Pressefreiheit, des Deutschen Juristentages (DJT) sowie des Münchener Kreis e. V.

3. Lehrbeauftragte

Gerade im Informations-, Telekommunikations- und Medienrecht kommt der Rechtspraxis eine besondere Bedeutung zu. Um die notwendige Verbindung herzustellen, arbeitet das ITM mit vielen renommierten Fachleuten zusammen. Im Rahmen des Schwerpunktbereiches sind dies u.a.:

Dr. Nikolas Guggenberger, LL.M (Geschäftsführer des ISP, Yale Law School)

Dr. Nikolas Guggenberger studierte von 2006 bis 2010 Rechtswissenschaften an der Universität Konstanz und der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg. Von 2010 bis 2013 war er akademischer Mitarbeiter am Institut für Medien- und Informationsrecht an der Universität Freiburg und absolvierte hiernach das Referendariat am Landgericht Freiburg. In den Jahren 2013 und 2014 absolvierte Dr. Guggenberger an der Stanford Law School ein LL.M-Studium. Zusätzlich legte er das California Bar Examination ab. Im Jahr 2014 erfolgte die Promotion zum Thema "Netzneutralität: Leitbild und Missbrauchsaufsicht" an der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg. Von 2016 bis 2019 war Dr. Guggenberger RWTÜV Juniorprofessor am ITM. Seit Mitte 2019 ist Dr. Guggenberger Geschäftsführer des Information Society Projects, Clinical Lecturer und Research Scholar an der Yale Law School, USA. Er forscht zu den Schnittstellen von Recht und Technologie, d.h. insbesondere zu Plattformregulierung, Datenschutz, Automatisierung von Recht und zur Zukunft des Zivilrechts. Sein besonderes Interesse gilt der Künstlichen Intelligenz.

Prof. Dr. Jochen Bühling (Rechtsanwalt)

Prof. Dr. Jochen Bühling ist Lehrbeauftragter für den Bereich "Gewerblicher Rechtsschutz". Er hält im Wintersemester die gleichnamige Vorlesung und bietet im Sommersemester das Seminar zur entsprechenden Zusatzausbildung an. Er ist Rechtsanwalt bei der renommierten Kanzlei Krieger Mes & Graf v. der Groeben in Düsseldorf. Prof. Bühling, 1961 geboren, nahm 1992 seinen jetzigen Beruf als Rechtsanwalt in Deutschland auf. 1999 wurde er zum Thema "Die Markenlizenz und ihre vertragliche Gestaltung" in Köln promoviert. Prof. Bühling ist international unter anderem als Präsident der Deutschen Landesgruppe der AIPPI tätig. Er ist Mitglied im Vorstand der GRUR und der Deutsch-Amerikanischen Juristenvereinigung (DAJV). Er veröffentlicht regelmäßig Beiträge zu aktuellen Themen des Gewerblichen Rechtsschutzes und ist Mitautor des Handbuchs "Global Patent Litigation".

Rüdiger Schäfer (Rechtsanwalt und ehem. Justitiar Gruner + Jahr)

Rüdiger Schäfer hält jedes Jahr in den Pfingstferien zusammen mit Prof. Hoeren ein Seminar zum Medienprivatrecht. Er wurde 1947 geboren und hat in Berlin, Saarbrücken und Hamburg studiert. Seit 1977 ist er Rechtsanwalt in Hamburg. Von 1981 bis 2006 war er Justitiar und Prokurist im Verlag Gruner + Jahr AG & Co. KG. Seit 1977 ist er Mitglied des Arbeitskreises der Verlagsjustitiare und des Studienkreises für Presserecht und Pressefreiheit. Als Dozent war er von 1978 bis 1993 an der Akademie für Publizistik in Hamburg tätig. Ferner war Schäfer von 1984 bis 2006 Dozent für Presserecht an der Henri-Nannen-Schule in Hamburg. Von 1992 bis 2000 nahm er einen Lehrauftrag für Presse- und Verlagsrecht an der Juristischen Fakultät der Universität Hamburg wahr. Seit 2007 ist Schäfer zudem Referent des Deutschen Anwaltsinstituts für Urheber- und Medienrecht in Berlin.

Dr. Andreas Grünwald (Rechtsanwalt)

Dr. Andreas Grünwald (Jahrgang 1973) ist dem Schwerpunktbereich seit vielen Jahren als Lehrbeauftragter verbunden, u.a. mit Vorlesungen zum "Europäischen Medienwirtschaftsrecht" sowie zum "Rundfunk- und Presserecht". Er studierte in Würzburg und Münster, verbrachte Forschungsaufenthalte an der New York Law School und der Yale Law School und arbeitete über viele Jahre bei Prof. Holznagel am ITM (öffentlich-rechtliche Abteilung). Zudem ist Dr. Grünwald Gründungsherausgeber des International Journal of Communications Law and Policy (IJCLP). Andreas Grünwald wurde 2000 in Münster mit einer rechtsvergleichenden Arbeit zur frequenzrechtlichen Gestaltung des Übergangs vom analogen zum digitalen Fernsehen in Deutschland und den USA promoviert ("Analoger Switch-Off"). Seit 2003 ist er als Rechtsanwalt in Berlin tätig, inzwischen als Partner der internationalen Sozietät Morrison & Foerster LLP. Dort leitet er die deutsche Kartellrechtspraxis und berät insbesondere Mandaten aus der TMT-Branche (Telekommunikation, Medien und Technologie) umfassend zu wettbewerbsrechtlichen Fragen sowie zu sektorspezifischen Regulierungsthemen.

Dr. Christian Schulz (Leitender Regierungsdirektor)

Dr. Christian Schulz ist Referatsgruppenleiter für Personal und Justitiariat im Bundesverwaltungsamt, Köln. Seit 2004 ist er durchgängig als Lehrbeauftragter im Rahmen von Blockseminaren am ITM – öffentlich-rechtliche Abteilung –

tätig. Die Schwerpunkte liegen hierbei im Recht der Digitalisierung, im Electronic Government und im Datenschutz in der Informationsgesellschaft. Herr Dr. Schulz ist Vorstandsmitglied der Arbeitsgemeinschaft für wirtschaftliche Verwaltung e.V. in Eschborn und dort Vorsitzender des Fachausschusses für Fragen der digitalen Verwaltung. Nach Studium und Referendariat war Herr Dr. Schulz im Jahr 2000 als Richter in der ordentlichen Gerichtsbarkeit tätig, anschließend von 2001 bis 2003 wissenschaftlicher Mitarbeiter am ITM (öffentlich-rechtliche Abteilung) mit dem Schwerpunkt Telekommunikationsrecht, in dem er auch promoviert wurde. Ab 2003 arbeitete Herr Dr. Schulz im Bundesverwaltungsamt, zunächst als Referent, dann als Referatsleiter im Bereich der Verwaltungsmodernisierung und des Personalmanagements. Seit 2011 ist er Referatsgruppenleiter, derzeit verantwortlich für vier Personalreferate, die rund 5.500 Beschäftigte betreuen, das zentrale Justitiariat sowie eine Projektgruppe zum weiteren Rollout eines Personalverwaltungssystems.

Dr. Reiner Münker (Hauptgeschäftsführer der Wettbewerbszentrale)

Zur weiteren Stärkung der Grundlagenfächer im Informationsrecht wurde Dr. Reiner Münker als Lehrbeauftragter ans ITM berufen. Er zählt zu den führenden Kennern des Werberechts in Europa und bietet ab dem Wintersemester 2019/2020 im Rahmen des Schwerpunkts eine Wahlpflichtveranstaltung zu den Grundlagen des Werberechts an. Dr. Münker studierte in Gießen und absolvierte sein Referendariat in Frankfurt am Main und Brüssel. 1994 promovierte er zu dem Thema "Urheberrechtliche Zustimmungserfordernisse beim Digital Sampling". Seit 1992 ist er Mitglied der Geschäftsführung der Wettbewerbszentrale in Bad Homburg, wo er 1996 Hauptgeschäftsführer wurde und seit 2003 Geschäftsführendes Präsidiumsmitglied ist. Nebenbei ist Dr. Münker Mitglied in zahlreichen Fachausschüssen und Arbeitsgruppen, unter anderen im Fachausschuss "Wettbewerbs- und Markenrecht" der GRUR, in der Arbeitsgruppe UWG im Bundesjustizministerium, im Gutachterausschuss der Deutschen Wirtschaft, in der International Chamber of Commerce - ICC Deutschland e.V. sowie im Rechtsausschuss des Handelsverband Deutschland (HDE).

VI. Zusatzausbildungen am ITM

1. Zusatzausbildung Informationsrecht

Am ITM wird als bisher einmaliges Lehrangebot in der deutschen Hochschullandschaft die Zusatzausbildung zum Informations-, Telekommunikations- und Medienrecht angeboten. Die Ausbildung richtet sich vornehmlich an Studentinnen und Studenten, wird aber auch während des Referendariats oder neben der Berufspraxis wahrgenommen und erstreckt sich über einen Zeitraum von zwei Semestern.

Sie beginnt grundsätzlich im Wintersemester mit den Vorlesungen "Informationsrecht" (Prof. Hoeren) und "Rundfunk- und Presserecht" (Prof. Holznagel). Im anschließenden Sommersemester sollen die Kenntnisse in einem Seminar vertieft werden. Bei den Seminaren wird ein Fächerkanon abgedeckt, der vom Presserecht über Spezialfragen des Urheberrechts, des Internetrechts, des Rundfunk- und Telekommunikationsrechts bis hin zur Rechtsinformatik und zum Computerstrafrecht reicht.

Die Zusatzausbildung schließt nach erfolgreicher Teilnahme an beiden Klausuren und dem Seminar mit der Erteilung eines Zertifikats ab. Aufgrund der großen Bedeutung, die das Informations-, Telekommunikations- und Medienrecht heute schon hat und künftig weiter haben wird, eröffnet das Zertifikat als Nachweis für eine vertiefte Spezialisierung schon während der universitären Ausbildung spannende Berufsperspektiven. Seit Beginn der Zusatzausbildung im Sommersemester 1997 wird sie jährlich ca. 40-60 Mal erfolgreich abgeschlossen.

Die Zusatzausbildung steht nicht isoliert neben der sonstigen Hochschullehre. Vielmehr handelt es sich um die gleichen Vorlesungen und Seminare, die auch im Schwerpunktbereich ITM angeboten werden und die z.T. auch für andere Schwerpunktbereiche angerechnet werden können. Studierende des Schwerpunktbereiches ITM absolvieren also die Zusatzausbildung automatisch mit.

2. Zusatzausbildung Gewerblicher Rechtsschutz

Die an die zivilrechtliche Abteilung des ITM angegliederte Forschungsstelle für gewerblichen Rechtsschutz bietet bereits seit mehreren Jahren die deutschlandweit einmalige Zusatzausbildung "Gewerblicher Rechtsschutz" an. Absolviert werden kann diese Ausbildung während des Studiums oder des Referendariats. Aber auch neben der praktischen Tätigkeit und für Patentfachleute

bietet sie eine attraktive Weiterbildungsmöglichkeit. Sie beginnt jeweils zum Wintersemester mit einer Vorlesung zu Themen des Marken-, Patent-, Wettbewerbs- und Geschmacksmusterrechtes. Diese Vorlesung wird von Prof. Dr. Bühling gehalten und ist sowohl für einige Schwerpunktbereiche als auch für die Zusatzausbildung anrechenbar. Im folgenden Sommersemester können die Teilnehmer im Rahmen mehrerer durch renommierte und erfahrene Fachleute geleiteter Seminare zahlreiche weitere Facetten des gewerblichen Rechtsschutzes kennenlernen und ihre in der Vorlesung gewonnenen Erkenntnisse vertiefen. Das Zertifikat der Zusatzausbildung wird schließlich in einer Abschlussfeier an diejenigen Teilnehmer verliehen, die sowohl die Abschlussklausur der Vorlesung als auch das Seminar erfolgreich absolviert haben.

3. Zusatzausbildung Journalismus und Recht

Das ITM organisiert zudem bereits seit 2001 die jährlich stattfindende Zusatzausbildung "Journalismus und Recht". Diese richtet sich an journalistisch interessierte Studentinnen und Studenten der Rechtswissenschaften. Während des Referendariats und neben der praktischen juristischen Tätigkeit wird sie ebenfalls gern wahrgenommen. Zur Teilnahme ist eine Bewerbung erforderlich, die neben den üblichen Angaben auch einen ein- bis zweiseitigen Text enthält, in dem ein beliebiges juristisches Thema allgemeinverständlich präsentiert wird. Aus allen Bewerbungen werden 15 Teilnehmer ausgewählt. Sodann können im Rahmen einer fünftägigen Blockveranstaltung Fähigkeiten in den Bereichen Rhetorik, Ausdruck und Teamfähigkeit gestärkt werden. Für die Veranstaltung konnten in den letzten Jahren zahlreiche in den Bereichen Presse, Zeitungsjournalismus und Fernsehredaktion tätige Fachleute gewonnen werden, zu denen u.a. Herr Joachim Jahn (Mitglied der Schriftleitung in der Redaktion der NJW und ehemaliger Redakteur der F.A.Z.), Herr Friedrich Kurz (ZDF, Redaktion "Frontal 21") und Herr Rudolf Porsch (stellvertretender Direktor der Axel Springer Akademie) gehörten.

VII. ERASMUS-Programm

Das ITM unterhält Partnerschaften mit zahlreichen Rechtsfakultäten in Europa. So können Studierende im Rahmen des ERASMUS-Programms für ein oder zwei Semester an einer ausländischen Universität studieren. Ein ERASMUS Studium kann dabei helfen, über den berühmten "Tellerrand" hinauszuschauen, zeigt Mobilität und eröffnet in jeder Hinsicht neue Perspektiven.

Die langjährigen Partneruniversitäten des ITM sind die Universitäten in Palma (Spanien), Rovaniemi (Finnland), Oslo und Bergen (Norwegen), Lissabon (Portugal), Kocaeli, Altinbas, Kültür, Aydin (Istanbul, Türkei), Paris (Frankreich), Hermannstadt (Rumänien), Aalborg (Dänemark), Linköping (Schweden) sowie Reykjavik und Akureyri (Island). Auch mit einer chinesischen Universität in Peking verbindet das Institut eine Partnerschaft. Dabei erfolgte die Auswahl der Universitäten nicht zufällig. Vielmehr soll den Studierenden des Schwerpunktbereichs Informations-, Telekommunikations- und Medienrecht die Möglichkeit gegeben werden, dieses zukunftsträchtige Rechtsgebiet auch während eines Studiums im Ausland weiter verfolgen zu können. So bieten fast alle der aufgeführten Rechtsfakultäten auch Kurse zum Intellectual Property Law an. Diese werden teils auf Englisch, teils in der Landessprache gehalten. Sprachkurse können zusätzlich belegt werden.

Eine besonders gute Auswahl an fachbezogenen Vorlesungen bietet dabei die Universität Oslo. Diese beherbergt das Norwegische Forschungszentrum für Computer und Recht. Die Universität Linköping in Schweden wiederum bietet sich als eine der bedeutendsten Universitäten Schwedens an, um Kenntnisse im Bereich des Intellectual Property Law zu vertiefen. Ein umfassendes Angebot an fachbezogenen und allgemeinen Vorlesungen findet sich auch an der rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Lappland in Rovaniemi. Diese am nördlichsten gelegene Universität der EU bietet u.a. Veranstaltungen zum IP- und Wettbewerbsrecht an und legt dabei einen besonderen Schwerpunkt auf internationale Aspekte des Rechts.

VIII. Betreuungsangebote

Die Betreuung der Schwerpunktbereichsstudierenden findet nicht nur im Rahmen der Vorlesungen statt. Vielmehr wird ein umfangreiches Betreuungs- und Studienangebot geboten.

1. Institutsgebäude

Das ITM ist im Leonardo-Campus 9 untergebracht. Man kann es sehr gut mit dem Bus (Linien 9, 33 und 34, ca. alle 20 Min.) oder dem Fahrrad erreichen. Der Leonardo-Campus schafft durch sein Flair mit den alten Backsteinbauten, der eigenen Mensa und dem sehr guten Architekten-Café ("8bar") Möglichkeiten zum entspannten Studieren.



Im Gebäude befindet sich sowohl die öffentlich-rechtliche als auch die zivilrechtliche Abteilung des ITM. Im Dachgeschoss steht ein voll ausgestatteter Seminarraum für ca. 60 Personen zur Verfügung und auch die im Erdgeschoss befindliche Bibliothek bietet ruhig gelegene Arbeitsplätze.

2. Bibliothek

Die Präsenzbibliothek umfasst ca. 20.000 Bücher und rund 40 laufende sowie 30 nicht fortgeführte Zeitschriften, die das gesamte Spektrum der juristischen Arbeit auf dem Gebiet des Informations-, Telekommunikations- und Medienrechts abdecken. Selbstverständlich bietet sie auch allgemeine zivilrechtliche und öffentlich-rechtliche Literatur. In der Bibliothek steht ein Computerarbeitsplatz zur Verfügung. Die Bibliothek ist montags bis donnerstags von



10 – 16 Uhr und freitags von 10 – 12.30 Uhr geöffnet. Während der gesamten Öffnungszeiten steht eine Bibliotheksaufsicht für Fragen zur Verfügung. Im Vorraum befinden sich ausreichend Schließfächer für Jacken und Wertsachen.

3. Skriptum Internetrecht

Auf der Institutshomepage von Prof. Hoeren steht ein ca. 600-seitiges Skriptum zum Internetrecht zum kostenlosen Download bereit. Dieses enthält alle wichtigen Informationen zur Vorlesung "Informationsrecht". Es wird jedes halbe Jahr mit der neuesten Rechtsprechung und Literatur zum Internetrecht aktualisiert. In der Internet-Szene ist es inzwischen zu einem echten Klassiker geworden, der auch für die Praxis viele wertvolle Hinweise und Informationen

enthält. Daneben kann ein weiteres Skriptum zum IT-Vertragsrecht kostenlos heruntergeladen werden.

4. Mailingliste

Es gibt eine Mailingliste, in die sich die Studierenden des Schwerpunktbereiches eintragen können. Darüber erhalten sie schnell und bequem interessante Informationen zum Schwerpunktbereich ITM.

5. Sekretariat

Das Sekretariat von Prof. Hoeren befindet sich im 1. OG (Raum 110.115, rechte Gebäudehälfte) und ist montags bis freitags von 9-12 Uhr und 13-16 Uhr geöffnet. Frau Eppe ist per E-Mail unter doris.eppe@uni-muenster.de oder telefonisch unter 0251-83-38600 zu erreichen.

Das Geschäftszimmer von Prof. Holznagel befindet sich auf der linken Seite des 1. OG. Per E-Mail ist Frau Stürznickel unter karmen.stuerznickel@uni-muenster.de erreichbar, ihre Telefonnummer lautet 0251-83-38640. Die Geschäftszeiten sind Montag bis Freitag 8 – 12 Uhr.

6. Vorträge am ITM

Am ITM finden regelmäßig Vortragsveranstaltungen statt, zu denen hochkarätige Wissenschaftler aus Deutschland, aber auch aus dem Ausland eingeladen werden. Die Vorträge werden in der Regel um 18 Uhr im Seminarraum gehalten. Nach dem Vortrag besteht häufig noch die Möglichkeit, miteinander zu diskutieren und bei einem Glas Sekt den Abend gemütlich ausklingen zu lassen.

7. Podcasts

In der ITM-Reihe J!Cast widmen sich Vertreter des ITM regelmäßig ausgewählten IT-rechtlichen Fragestellungen, die oftmals auch fokussierte Einblicke in andere Rechtsordnungen beinhalten. Darüber hinaus werden die eigene Forschungstätigkeit und aktuelle Legislativakte aufgegriffen.

IX. Fallbeispiele

Nachfolgend haben wir einige Fallbeispiele aus dem Informations-, Telekommunikations- und Medienrecht zusammengestellt.

1. Urheberrecht

Fall 1: Die beiden Freunde Kornelius Klug (K) und Claas Clever (C) hören in ihrer Freizeit gerne Musik. Sie laden sich diese am liebsten im Internet als MP3 herunter. Ist das überhaupt erlaubt?

Lösung: Der Urheber eines Werkes genießt den Schutz des Urheberrechtsgesetzes (UrhG). Nach § 2 I Nr. 2, II UrhG ist auch ein Musikstück ein Werk im Sinne des Gesetzes. Daher genießt der Komponist eines Liedes als Urheber den Schutz des UrhG. Ohne eine Erlaubnis des Urhebers oder eine gesetzliche Gestattung darf niemand das Werk nutzen, d.h. ein anderer – wie etwa die beiden Freunde K und C - darf ein Lied weder verbreiten i.S.d. § 17 UrhG noch vervielfältigen i.S.d. § 16 UrhG, wenn der Urheber diesen Verfügungen nicht zugestimmt hat. Ein Download aus dem Internet stellt eine Vervielfältigung i.S.d. § 16 UrhG dar. Infolgedessen dürfen K und C sich nur die Lieder aus dem Internet herunterladen, für die sie auf legalen Seiten im Internet auch bezahlt haben (wie etwa bei ¡Tunes). Dort hat der Urheber der zum Download bereitstehenden Musikstücke eine Zustimmung für eine Vervielfältigung durch die Downloads gegeben und bekommt auch - wie nach dem UrhG gem. § 32 bestimmt – dafür mittelbar durch die Zahlungen der User eine angemessene Vergütung. Laden K und C ihre Musik jedoch auf offensichtlich rechtswidrigen Seiten herunter, wo sie nicht für die Musik bezahlen, so machen sie sich strafbar gem. § 106 UrhG (vgl. § 53 I UrhG); solche offensichtlich rechtswidrigen Seiten sind oft sog. P2P (Peer-to-Peer) Tauschbörsen im Internet.

Fall 2: Die vier Freunde Alex (A), Bea (B), Cordula (C) und Daniel (D) haben eine Schulband gegründet. Vornehmlich covern sie bekannte Rock- und Popsongs. Nun soll die Band unentgeltlich für die musikalische Untermalung auf dem Abiball sorgen. A fragt sich, ob er für die Darbietung der Songs Gebühren an die GEMA zahlen muss.

Lösung: Bei den gecoverten Songs handelt es sich um urheberrechtlich geschützte Werke i.S.v. § 2 I Nr. 2, II UrhG. Damit ist das Aufführungsrecht dieser

Werke gem. § 19 II UrhG grundsätzlich ausschließlich dem Urheber selbst vorbehalten. Eine Ausnahme hiervon macht § 52 I UrhG. Hiernach ist die öffentliche Wiedergabe eines veröffentlichten Werkes auch ohne Vergütungspflicht u.a. dann zulässig, wenn

- die Wiedergabe keinem Erwerbszweck des Veranstalters dient,
- die Teilnehmer ohne Entgelt zugelassen werden,
- keiner der ausübenden Künstler eine besondere Vergütung erhält und
- es sich um eine Schulveranstaltung handelt, die nach ihrer sozialen oder erzieherischen Zweckbestimmung nur einem bestimmt abgegrenzten Kreis von Personen zugänglich ist.

Der Abiball ist eine Schulveranstaltung und A, B, C und D werden für ihren Auftritt nicht entlohnt. Zweifelhaft ist aber, ob der Ball ohne Erwerbszweck ausgerichtet wird und ob die Gäste Eintritt zahlen (ein solcher kann u.U. bereits in einer "Aufwandsentschädigung" für das Buffet o.ä. gesehen werden). Zudem müsste es sich bei den Gästen des Abiballs um einen bestimmt abgegrenzten Personenkreis handeln. Zumeist kommen zu einem Abiball aber nicht nur die Abiturienten und deren Eltern, sondern auch Freunde aus anderen Klassen und Schulen, sowie, sofern der Abiball ab einem bestimmten Zeitpunkt für "öffentlich" erklärt wird, auch Fremde.

Danach ist der Auftritt der Band beim Abiball nicht mehr über § 52 I UrhG privilegiert. Die Urheber der von A, B, C und D gespielten Songs müssen vielmehr eine Vergütung erhalten. Um die Wahrnehmung urheberrechtlicher Nutzungsrechte kümmern sich Verwertungsgesellschaften (vgl. § 6 UrhWahrnG). Musikalische Aufführungsrechte nimmt dabei die GEMA wahr. Dieser müssten jedoch nicht die Mitglieder der Schülerband, sondern gem. § 13b UrhWahrnG vielmehr die Veranstalter des Abiballs die erforderlichen Tantiemen zahlen.

2. Softwarerecht

Fall: Die Studentin Klaudia Knapp (K) hat bei einem Händler (H) eine besonders günstige Studentenversion des Softwareprogramms MS Office erstanden, das sie zur Erstellung einer Hausarbeit benötigt. In den Lizenzbedingungen heißt es u.a. "Studentenversionen werden ausschließlich zu Ausbildungszwecken eingesetzt und nicht gewerbsmäßig genutzt. Sie dürfen weder kopiert noch an Dritte weitergegeben werden." Nach Abgabe der Hausarbeit braucht K dringend Geld für einen gemeinsamen Urlaub mit ihrem Freund. Aus diesem Grund möchte sie das Programm, das sie auf ihrem Computer deinstalliert hat, gerne weiterverkaufen. Ist dies rechtlich zulässig?

Lösung: Dem Weiterverkauf könnte entgegenstehen, dass K die Studentenversion von MS Office für ein gegenüber dem Preis für die Originalversion deutlich günstigeres Entgelt und in ihrer Eigenschaft als Studentin erstanden hat und zudem die Lizenzbedingungen eine Weitergabe an Dritte verbieten. Auch ein Computerprogramm gehört gem. § 2 I Nr. 1, II UrhG zu den nach dem Urheberrechtsgesetz geschützten Werken. Eine Vervielfältigung oder Verbreitung der Software ist daher grundsätzlich dem Urheber des Programms vorbehalten, §§ 16, 17 UrhG. Fraglich ist jedoch, inwieweit dieser das Verbreitungsrecht an einem einmal in den Verkehr gebrachten Werk dinglich beschränken kann. Dabei gilt, dass eine beschränkte Einräumung des Verbreitungsrechts nur für solche Verwertungsformen zulässig ist, die nach der Verkehrsauffassung klar abgrenzbar sind und eine wirtschaftlich und technisch einheitliche und selbständige Nutzungsart darstellen. Dies dürfte für die Nutzung einer Office-Version "nur durch Studenten" nicht der Fall sein. Durch den Weiterverkauf des Programms verletzt K daher keine Urheberrechte.

In Betracht kommt aber noch eine schuldrechtliche Beschränkung des Verbreitungsrechts der K durch die Lizenzbedingungen. Allerdings hat K mit Microsoft keinen Vertrag geschlossen, sondern nur mit H. Ob der Weiterverkauf eine Vertragsverletzung darstellt, hängt daher u.a. davon ab, ob die Lizenzbedingungen auch Bestandteil des Kaufvertrages zwischen H und K geworden sind.

3. Medienprivatrecht

Fall: Durch eine TV-Sendung bekannt geworden, wird das Model Neidi Dumm (N) zunehmend von der besonders aufdringlichen Reporterin Petra Paparazzi (P) auf Schritt und Tritt verfolgt und abgelichtet, um Fotos von N und ihrer Familie an sämtliche Zeitschriften zu verkaufen. N fühlt sich durch P mehr und mehr belästigt und möchte nicht, dass die Fotos veröffentlicht werden. Darf P die Bilder ohne weiteres veröffentlichen lassen?

Lösung: Gemäß Art. 85 I der nunmehr in Europa geltenden Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) können nationale Gesetze mit Abweichungen von der DSGVO zugunsten der Verarbeitung zu journalistischen Zwecken weiterhin fortgelten. Da es sich vorliegend um Fotos im journalistischen Bereich handelt, ist weiterhin das Kunsturhebergesetz (KUG) anzuwenden, aus dem grundsätzlich jeder Mensch ein Recht am eigenen Bild hat. Gem. § 22 KUG kann jeder Mensch über sein Bild selbst bestimmen. Daraus folgt, dass bei einer Veröffentlichung eines Bildes von einer Person – sofern diese auf dem Bild erkennbar ist – die abgebildete Person in die Veröffentlichung einwilligen muss. Dies kann auch konkludent geschehen, indem man beispielsweise ein Interview

gibt und sich dabei bereitwillig ablichten lässt. Liegt – wie im obigen Fall – jedoch keine ausdrückliche und auch keine konkludente Einwilligung vor, dürfen die Fotos grundsätzlich nicht veröffentlicht werden. § 23 I KUG regelt jedoch, dass das Erfordernis der Einwilligung zur Verbreitung und Veröffentlichung von Bildern bei sog. "Personen der Zeitgeschichte" eingeschränkt ist. Als Faustformel gilt: Umso mehr eine Person im öffentlichen Interesse steht, desto mehr wird sie zu einer Person aus dem Bereich der Zeitgeschichte. N ist durch ihre TV-Show und ihre sonstigen zahlreichen öffentlichen Auftritte jedenfalls zu einer solchen "Person der Zeitgeschichte" geworden. Sie muss eine gewisse Berichterstattung und Veröffentlichung von Bildnissen hinnehmen. Allerdings gilt auch für diese Personen der verfassungsrechtlich gewährleistete Schutz der unantastbaren Intimsphäre. Diese Einschränkung findet sich bereits in § 23 II KUG: Das Recht, eine Person ohne Einwilligung abzubilden, erstreckt sich "nicht auf eine Verbreitung und Schaustellung, durch die ein berechtigtes Interesse des Abgebildeten" verletzt wird.

4. E-Commerce-Recht

Fall: Der BWL-Student Balduin Blender (B) ersteigert im Internet teure Markenartikel, um damit gut bei seinen Kommilitoninnen anzukommen. Er kauft diese am liebsten gebraucht bei der Internetplattform i-buy, weil sie dort deutlich günstiger als im Geschäft sind. B hat vor einer Woche eine teure, goldene Prolex-Uhr von den bei i-buy angemeldeten Händlern Erkan (E) und Dragan (D) erstanden. B merkt jedoch, dass die Prolex bei den Frauen nicht den gewünschten Erfolg bewirkt und möchte deshalb die Uhr zurückgeben und sein Geld wieder haben. Kann B die Uhr – ohne dass diese kaputt ist – einfach nur, weil er sie nicht mehr behalten möchte, zurückgeben?

Lösung: Grundsätzlich ist jeder durch den Abschluss eines Kaufvertrags gem. § 433 II BGB als Käufer verpflichtet, die gekaufte Sache abzunehmen und den Kaufpreis zu bezahlen. Nur aus ganz bestimmten Gründen kann ein solcher wirksam abgeschlossener Kaufvertrag wieder "rückgängig" gemacht werden, etwa durch Anfechtung, wenn bei Abschluss des Vertrags getäuscht wurde (§ 123 BGB) oder eine Partei sich über eine wesentliche Eigenschaft der Sache geirrt hat (§ 119 II BGB). Bei Abschluss eines sog. Fernabsatzvertrages gelten jedoch Sonderbestimmungen. Der Kauf einer Sache über das Internet ist ein solcher Fernabsatzvertrag, d.h. ein Vertrag über die Lieferung einer Ware, der zwischen den Unternehmern E und D und dem Verbraucher B ausschließlich unter Nutzung von Fernkommunikationsmitteln – hier dem Internet – zustande

gekommen ist (§ 312c BGB). Aus § 312g I BGB resultiert für solche Fälle ein besonderes Widerrufsrecht, das den Käufer berechtigt, bis zu 14 Tage nach Abschluss des Vertrages seine diesbezügliche Willenserklärung ohne Angabe von Gründen zu widerrufen. Sinn und Zweck dieser Vorschrift ist es, den Verbraucher vor einer Bindung an unüberlegt abgeschlossene Verträge zu schützen und ihm die Möglichkeit zu geben, den Kaufgegenstand wie beim Erwerb im Laden zu überprüfen. B kann den Kaufvertrag also widerrufen und bekommt sein Geld zurück.

5. Internetrecht

Fall 1: Der Politikstudent Peter (P) betreibt eine eigene Homepage, auf der er immer wieder soziale und politische Missstände in Deutschland und in der Welt anprangert. Insbesondere setzt er sich dabei für den Kampf gegen Rechtsradikalismus und Ausländerfeindlichkeit ein. Um seine Mitmenschen für dieses Thema zu sensibilisieren, setzt er auf seiner Website auch Links auf ausländische Server mit rechtsradikalen, in Deutschland strafrechtlich verbotenen Inhalten. Sein Kommilitone Konrad (K) hält dies für bedenklich und befürchtet, P könne sich auf diese Weise selbst strafbar machen. Hat K Recht?

Lösung: Das Setzen eines Links als solches kann keine Verantwortlichkeit auslösen. Vielmehr kommt es bei der Haftung grundsätzlich auf die inhaltliche Aussage an, die mit dem Link unter Zugrundelegung seines Kontextes getroffen werden soll. Solidarisiert sich der Homepagebetreiber mit den verlinkten rechtswidrigen Inhalten, so ist er zu behandeln wie ein Content-Provider und haftet gem. § 7 I Telemediengesetz (TMG) grundsätzlich für die Inhalte der fremden Website nach den allgemeinen Grundsätzen so, als wären es seine eigenen. P hat sich die Inhalte der radikalen Websites jedoch nicht in dieser Weise zu Eigen gemacht. Vielmehr hat er sich ausdrücklich von diesen distanziert und sie nur im Rahmen einer allgemeinen zeitgeschichtlichen Diskussion über die Zunahme von Rechtsradikalismus zur Verstärkung seiner politischen Botschaft genutzt. In diesem Fall scheidet nach der Rechtsprechung eine eigene Verantwortlichkeit des P aus oder ist zumindest aufgrund der Sozialadäquanzklausel des § 86 III StGB ausgeschlossen.

Fall 2: Seit ein paar Wochen hat P nunmehr auch ein Forum auf seiner Homepage eingerichtet, das interessierten Studenten eine Plattform zur politischen Diskussion bieten soll. Leider finden sich in letzter Zeit in dem Forum auch

vermehrt Äußerungen mit beleidigendem und rechtsradikalem Inhalt. Wiederum sorgt sich K um die Verantwortlichkeit seines Freundes für diese Aussagen.

Lösung: Fraglich ist, ob P als Betreiber des Forums für dessen Inhalte haftbar gemacht werden kann. Ein sog. Host-Provider, also ein Provider, der lediglich Inhalte Dritter speichert, ist gem. § 10 I TMG für diese Inhalte nicht verantwortlich, sofern er keine Kenntnis von der rechtswidrigen Handlung oder Information hat und ihm im Falle von Schadensersatzansprüchen auch keine Tatsachen oder Umstände bekannt sind, aus denen die rechtswidrige Handlung oder die Information offensichtlich wird. Gem. § 10 I Nr. 2 TMG haftet er in jedem Fall nicht, wenn er unverzüglich tätig geworden ist, um die Information zu entfernen oder den Zugang zu ihr zu sperren, sobald er Kenntnis erlangt hat. Der BGH wendet die §§ 8-10 TMG jedoch nicht auf Unterlassungsansprüche an. Allerdings dürfen auch hier keine überspannten Prüfpflichten, insbesondere keine allgemeine Überwachungspflicht, eingeführt werden. Ist bei dem Betrieb eines Forums mit der Einstellung ehrverletzender Einträge zu rechnen, wie dies aufgrund der brisanten politischen Themen auf der Website des P der Fall ist, so ist der Forenbetreiber zur Vorhaltung zumutbarer technischer Maßnahmen (z.B. automatische Filter für Schimpfwörter) verpflichtet. Erlangt er Kenntnis von einem rechtswidrigen Inhalt, so muss er diesen löschen bzw. den Zugang zu ihm sperren.

6. Telekommunikationsrecht

Fall: A und B wohnen in einer WG. Seit Kurzem hat B eine neue Freundin (F), die mehrmals täglich in der WG anruft, um B zu sprechen. A ist von den ständigen Anrufen der F genervt. Zur Wahrung des WG-Friedens besorgt A daher ein neues Telefon mit Rufnummernanzeige. Künftige Anrufe der F sollen so schon im Vorfeld erkannt und nur von B entgegengenommen werden. Nach Anschluss des neuen Telefons stellt sich jedoch Ernüchterung ein. Das Gerät funktioniert einwandfrei, dennoch werden nicht bei allen Anrufen die Nummern im Display angezeigt. Ausgerechnet auch die Nummer der F erscheint nicht im Display. A fragt sich, wie das sein kann?

Lösung: § 102 Telekommunikationsgesetz (TKG) regelt die Rufnummernanzeige und -unterdrückung. Nach § 102 I TKG müssen Anrufende und Angerufene die Möglichkeit haben, die Rufnummernanzeige dauernd oder für jeden Anruf einzeln auf einfache Weise und unentgeltlich zu unterdrücken. Eine

mögliche Erklärung für die Nichtanzeige der Nummer bei Anrufen der F ist folglich, dass F von ihrem Wahlrecht aus § 102 I TKG Gebrauch gemacht und das Leistungsmerkmal der Rufnummernanzeige ausgeschlossen hat. Eine weitere Erklärungsmöglichkeit liefert § 102 V TKG. Danach unterbleibt die Rufnummernanzeige, wenn der Teilnehmer die Eintragung in das Teilnehmerverzeichnis nach § 104 TKG nicht beantragt hat, es sei denn, dass der Teilnehmer die Übermittlung seiner Rufnummer ausdrücklich wünscht. Möglicherweise ist F also nicht in einem öffentlichen Teilnehmerverzeichnis eingetragen.

7. Rundfunk- und Presserecht

Fall: In der Ausgabe vom 27. August 2018 der Tageszeitung T wird ein Leserbrief des Lesers A veröffentlicht, in dem er dem Finanzbeamten B vorwirft, er habe auf den Lohnsteueranträgen verschiedener Steuerzahler Daten absichtlich so verändert, dass es den Antragstellern möglich wurde, Steuern zu hinterziehen. Diesem Vorwurf musste sich B allerdings bereits im Rahmen eines Strafverfahrens stellen und wurde im Mai 2018 aufgrund erwiesener Unschuld freigesprochen, da er nachweislich keine Daten verändert hatte. Redakteur R nahm den Leserbrief des A in die Leserbriefrubrik der T auf, ohne zuvor zu überprüfen, ob der Brief an wahre Tatsachen anknüpft. Liegt eine Verletzung der journalistischen Sorgfaltspflicht vor?

Lösung: Gemäß § 6 LPrG NRW hat die Presse alle Nachrichten vor ihrer Verbreitung mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf Inhalt, Herkunft und Wahrheit zu prüfen. Diese Sorgfaltspflicht gilt grundsätzlich auch bei der Veröffentlichung von Leserbriefen. Für die Frage, ob die gebotene Sorgfalt eingehalten wurde, ist für jeden Einzelfall der Sorgfaltsmaßstab zu ermitteln. Dieser ist bei Leserbriefen niedriger als bei sonstigen redaktionell verfassten Veröffentlichungen. Grundsätzlich muss der Inhalt von Leserbriefen nicht recherchiert werden. Etwas anderes gilt dann, wenn durch den Leserbrief Rechte Dritter schwer verletzt werden können. Hier bezichtigt A den Finanzbeamten B einer Straftat im Amt, nämlich Steuerhinterziehungen gefördert zu haben. Dieser unwahre Vorwurf verletzt B erheblich in seinen Rechten, sein Ansehen wird gefährdet und sein berufliches Fortkommen möglicherweise durch entsprechende Gerüchte erschwert. Eine schwere Beeinträchtigung der Rechte Dritter ist somit zu bejahen. In diesem Fall erfordert die Sorgfaltspflicht auch bei Leserbriefen die Überprüfung des Wahrheitsgehalts des Inhalts. R hätte überprüfen müssen, ob bereits ein Strafverfahren gegen B eingeleitet oder geführt wurde und wie dieses ausgegangen ist. Somit liegt eine Verletzung der journalistischen Sorgfaltspflicht vor.

8. Internationales Medienwirtschaftsrecht

Fall: Die britische Boulevardzeitung Z berichtet unter der Schlagzeile "Formel1-Chef feiert kranke Nazi-Orgie mit 5 Prostituierten" von der Existenz eines fünfstündigen Videos und publiziert mehrere Bilder aus dem Video in ihrer Zeitung, die den Sportfunktionär M beim Liebesspiel mit Prostituierten zeigen, die NS-Uniformen ähnelnde Kleidung tragen. Z hatte auf eine vorherige Unterrichtung des M verzichtet, um dem Risiko einer gerichtlichen Verfügung vor der Veröffentlichung zu entgehen. M wendet sich daher an den EGMR und trägt vor, das englische Recht gewähre keinen ausreichenden Schutz der Privatsphäre, da in Großbritannien – was zutrifft – keinerlei Rechtspflicht für Medien bestehe, Betroffene über die Veröffentlichung kompromittierender Materialien vorab zu informieren und so die Möglichkeit von Eilrechtsschutz vor der Publikation zu schaffen.

Lösung: Großbritannien trifft aus Art. 8 Abs. 1 EMRK eine Schutzpflicht, um dem Einzelnen eine geschützte Sphäre persönlicher Identität und Entwicklung zu gewährleisten. Hierzu gehört insbesondere der Schutz des guten Rufs und der Ehre, das Recht am eigenen Bild und vor allem Aspekte der menschlichen Sexualität als intimster Kern der Privatsphäre. Fraglich ist aber, ob es zu diesem Schutz der von M geforderten Vorabinformationspflicht bedarf. Eine solche würde die Rechte der Presse aus Art. 10 Abs. 1 EMRK einschränken, so dass letztendlich hier eine Abwägung zwischen Art. 8 Abs. 1 EMRK und Art. 10 Abs. 1 EMRK erforderlich ist. Hierbei sind u.a. das Allgemeininteresse und die Privatsphäre gegeneinander abzuwägen und die schon heute existierenden Rechtsschutzmöglichkeiten zu berücksichtigen. Es darf auch nicht übersehen werden, dass eine Vorabinformationspflicht zu einer Art Vorzensur bzw. einem generellen Verbot mit Erlaubnisvorbehalt führen kann. Die Presse könnte schließlich in ihrer "public watchdog"-Funktion eingeschränkt werden, weil die drohenden Sanktionen einschüchternde Wirkung haben könnten (sog. "chilling effects").

9. Datenschutzrecht

Fall: Der Jura-Student Jonas (J) war mit der Vorlesung seines Professors Peter Profi (P) zum Sachenrecht in diesem Semester höchst unzufrieden. P erschien ihm unmotiviert und schlecht vorbereitet. Zudem fand er die Bewertung seiner Semesterabschlussklausur unfair. Um auch andere Studenten vor den Vorlesungen des P zu "warnen", gab er eine Bewertung auf meinprof.de ab, in der er dem P Noten im mangelhaften Bereich in verschiedenen Kategorien, u.a. in

Motivation und Notengerechtigkeit, erteilte. P erfuhr von seiner negativen Bewertung auf meinprof.de und sah sich dadurch in seinem Allgemeinen Persönlichkeitsrecht verletzt.

Lösung: Die Beurteilungen des J in dem Bewertungsportal beziehen sich auf eine konkrete Person, den P, und sind damit personenbezogene Daten i.S.d. Art. 4 Nr. 1 DSGVO. Die Erhebung, Speicherung und Übermittlung solcher personenbezogener Daten ist gem. Art. 6 I DSGVO nur zulässig, wenn einer der dort genannten Erlaubnistatbestände erfüllt ist. Gem. Art. 6 I lit. f) DSGVO ist das der Fall, wenn die Verarbeitung zur Wahrung der berechtigten Interessen des Verantwortlichen oder eines Dritten erforderlich ist und nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen. Um die Schutzwürdigkeit der Interessen des Pzu bestimmen, müssen vorliegend das Allgemeine Persönlichkeitsrecht (Art. 2 I i.V.m. Art. 1 I GG) des P und die Meinungsäußerungsfreiheit des J (Art. 5 I GG) abgewogen werden. Handelt es sich wie hier um sachliche und rein auf die Lehrveranstaltungen des P bezogene Kritik, so dürfte die Meinungsäußerungsfreiheit des J gegenüber den Interessen des P, der allein in seiner Sozialsphäre und nicht in der stärker geschützten Privatsphäre betroffen ist, überwiegen. Anders wäre dies allerdings bei beleidigenden oder gar schmähenden Äußerungen zu beurteilen.

X. FAQ

1. Wann kann ich mit dem Schwerpunktbereich beginnen?

Mit dem Schwerpunkt ITM kann zu jedem Semester begonnen werden. Grundsätzlich setzt der Beginn des Schwerpunktbereichsstudiums das Bestehen der Zwischenprüfung voraus.

2. Brauche ich Vorkenntnisse?

Es sind keine Vorkenntnisse erforderlich. Insbesondere sind die einzelnen Vorlesungen in sich abgeschlossen. Das führt dazu, dass Sie sowohl zum Winter- als auch zum Sommersemester mit dem Schwerpunktbereich beginnen können. Hilfreich ist allerdings ein gewisses Interesse für den Bereich.

3. Wie kann ich mich in die Thematik einlesen?

Das Institut bietet unter der Rubrik "Materialien" ein Skriptum zum Internetrecht an, dessen Lektüre empfohlen wird. Das Skriptum ist gleichzeitig Grundlage der Pflichtveranstaltung Informationsrecht.

4. Welche anderen Wahlpflichtveranstaltungen kann ich mir anrechnen lassen?

Zunächst bietet das ITM eine Reihe eigener Wahlpflichtveranstaltungen an, die oben im Studienverlaufsplan aufgeführt sind. *Eine* dieser Wahlpflichtveranstaltungen kann durch ein sog. Wahlpflichtergänzungsfach ersetzt werden. Der Besuch anderer Veranstaltungen führt nur dann zu einer Anrechnung für den Schwerpunktbereich ITM, wenn die Frage der Anrechnung vorab mit dem ITM und dem Prüfungsamt geklärt wurde.

5. Welche anderen Zusatzausbildungen werden vom ITM durchgeführt?

Das Institut bietet neben der Zusatzausbildung zum Informations-, Telekommunikations- und Medienrecht die Zusatzausbildungen "Gewerblicher Rechtsschutz" sowie "Journalismus und Recht" an. Aktuelle Informationen dazu finden Sie auf der Homepage des Instituts.

6. Stimmt es, dass der Schwerpunktbereich ITM sehr hart benotet wird, härter als andere Schwerpunktbereiche?

Nein, das ist absolut nicht wahr. Wir benoten wohlwollend. Wir wollen, dass möglichst alle, die sich wirklich für den Schwerpunktbereich ITM interessieren, mit akzeptablen und ihrem Leistungsstand entsprechenden Noten die Prüfungen abschließen können. Sollten Sie einmal unzufrieden mit Ihren Bewertungen sein oder ein Gespräch über Ihren Leistungsstand wünschen, lassen Sie es uns wissen!

7. Wie sieht die Schwerpunktbereichsprüfung aus? Wann habe ich sie bestanden?

Es findet keine separate Prüfung am Ende des Schwerpunktbereichs statt. Wer in den sieben Klausuren und der Seminararbeit durchschnittlich min. 4,0 Punkte und in den Abschlussklausuren (ohne Seminar) durchschnittlich min. 3,5 Punkte erreicht hat, hat die Schwerpunktbereichsprüfung bestanden.

8. Wie wird die Note für die Schwerpunktbereichsprüfung ermittelt und welchen Stellenwert hat diese für die erste juristische Prüfung?

Jede Teilprüfung wird entsprechend der zur Veranstaltung vergebenen Credits gewichtet. Das heißt, dass die sieben Klausuren (bei 2 SWS mit je 3 Credits) jeweils mit 10 % und das Seminar (9 Credits) mit 30 % in die Endnote einfließen. Die Note der Schwerpunktbereichsprüfung fließt wiederum mit 30 % in die Note der ersten juristischen Prüfung ein.

Teilprüfung	Schwerpunktbereich	Erste juristische Prüfung
Klausur Pflichtfach 1	10 % (3 Credits)	3 %
Klausur Pflichtfach 2	10 % (3 Credits)	3 %
Klausur Pflichtfach 3	10 % (3 Credits)	3 %
Klausur Pflichtfach 4	10 % (3 Credits)	3 %
Klausur Wahlpflichtfach 1	10 % (3 Credits)	3 %
Klausur Wahlpflichtfach 2	10 % (3 Credits)	3 %
Klausur Grundlagenfach	10 % (3 Credits)	3 %
Seminararbeit	30 % (9 Credits)	9 %
Insgesamt	100 % (30 Credits)	30 %

9. Erhalte ich eine Bescheinigung über die Schwerpunktbereichsprüfung?

Über die bestandene Schwerpunktbereichsprüfung wird ein Zeugnis ausgestellt. Darin steht, welcher Schwerpunktbereich absolviert und welche Note vergeben wurde.

10. An wen kann ich mich mit weiteren Fragen wenden?

Jan Christopher Kalbhenn, LL.M., Geschäftsführer des ITM

Tel.: 0251 83-38642

E-Mail: itm@uni-muenster.de

Dr. Annette Barkey-Heine, Prüfungsamt

Tel.: 0251 83-21990

E-Mail: <u>pruefungsamtfb03@uni-muenster.de</u>

Bird&Bird&die Kanzlei für Digitalisierung & Technologie

Sie lieben die digitale Welt, den technologischen Fortschritt und Innovationen und suchen eine Kanzlei, die zu Ihnen passt? Gerne bieten wir Ihnen ein individuelles und unverbindliches Kennenlerngespräch an.

Wir freuen uns über Ihren Anruf!

Ina <u>Trollmann</u> HR Officer T: +49 (0)211 2005 6456

twobirds.com























Beijing & Bratislava & Brussels & Budapest & Copenhagen & Dubai & Dusseldorf & Frankfurt The Hague & Hamburg & Helsinki & Hong Kong & London & Luxembourg & Lyon & Madrid & Milan & Munich & Paris & Prague & Rome & San Francisco & Shanghai & Singapore & Stockholm & Sydney & Warsaw